

Vorsicht bei der Schadenregulierung: Das Schadenmanagement der Versicherungen

Nach einem Verkehrsunfall meldet sich häufig die Versicherung des Schädigers und bietet die Einschaltung eigener Reparaturwerkstätten und Gutachter an. Dies sieht zunächst nach hilfreicher Unterstützung aus. Zweck dieser Vorgehensweise ist es aber, der Versicherung Kosten zu ersparen.

Der Geschädigte sollte daher darauf achten, dass diese Sparbemühungen nicht zu seinen Lasten gehen. Auch wenn die Werkstatt der Versicherung billiger ist: Es bleibt das Recht des Geschädigten, sein Fahrzeug in einer von ihm ausgewählten Werkstatt seines Vertrauens reparieren zu lassen. Grundsätzlich steht es ihm auch frei, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, was schon sinnvoll ist, um zu prüfen, ob auch eine Wertminderung anfällt.

Er hat insbesondere einen Anspruch darauf, dass die gesamte Schadenregulierung durch einen Anwalt seines Vertrauens erfolgt. Nach fachkundiger Beratung kann er selbst entscheiden, ob er fiktiv abrechnet, in einer Werkstatt reparieren lässt oder eine Ersatzbeschaffung vornimmt und prüfen lassen, ob für ihn weitere Schadenpositionen geltend zu machen sind und ob ein Anspruch auf Nutzung eines Mietwagens oder Zahlung einer Ausfallentschädigung besteht.

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts hat die Versicherung des Schädigers zu tragen.

Dies gilt nicht nur für rechtsunkundige Verbraucher, sondern für alle Geschädigten, auch für Betriebsinhaber und Unternehmen mit entsprechender Geschäftserfahrung.

Das **Amtsgericht Dortmund** fand hierzu in einem Urteil vom 26.9.2009 (Az.: 431 C 2944/09) klare Worte:

"... nach Auffassung des seit fast 30 Jahren mit Verkehrsunfall Haftpflichtfragen befassten Richters (... ist) jeder Verkehrsunfallgeschädigte gut beraten, die Regulierung selbst kleiner Schäden wie der vorliegend angemeldeten und dann auch regulierten 645,13€ Schadensersatz von Anfang an in die Hand eines erfahrenen Rechtsanwalts zu geben. ... Da die Haftpflichtversicherer bei der Schadenregulierung inzwischen geradezu systematisch fast jede übliche Schadenposition in zahlreichen Zivilprozessen zum Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzung machen, muss auch der geschäftserfahrene Geschädigte stets auf der Hut sein und befürchten, dass eine Schadenposition, die noch gestern anerkannt worden wäre, von der gegnerischen Versicherung jetzt nicht mehr akzeptiert wird. ... Schließlich gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, dass auch der geschäftserfahrene Geschädigte sich durch Beauftragung eines Rechtsanwalts Augenhöhe im Verhältnis zur gegnerischen Versicherung beschaffen darf. Die Versicherungswirtschaft hatte sich mit einem Teil ihres Regulierungsverhaltens der letzten Jahre selbst zuzuschreiben, in Geschädigte nicht mehr vertrauen und von Anfang an anwaltlichen Rat suchen."

Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen klaren oder einfachen Verkehrsunfall handelt oder nicht, wie wir beispielhaft das **Amtsgericht Schwerte** in seinem Urteil vom 17.10.2012 (2C 182/12) zitieren können:

"Ob es sich um einen - aus juristischer Sicht - einfach gelagerten Verkehrsunfall gehandelt hat, kann dahinstehen. Der eine anwaltliche Geltendmachung von Schadensersatz rechtfertigte Aspekt ist bei jedem Verkehrsunfall, dass in jedem Fall die Kenntnis der

einschlägigen Rechtsprechung zu der Frage notwendig ist, welche Schadenspositionen in welcher Höhe zu Recht verlangt werden können."

Wobei unter anderem das **Amtsgericht Duisburg** in seinem Urteil vom 20.12.2012 (3C 2446/12) die Auffassung vertritt, dass es bei Verkehrsunfällen gar keinen "einfach gelagerten Fall" mehr gibt:

"Im Laufe der Zeit hat sich eine umfangreiche Judikatur zu der Frage entwickelt, welche Schadenspositionen in welchem Fall ersatzfähig sind (Höhe der Sachverständigenkosten, Höhe der Mietwagenkosten, Beachtlichkeit von Restwertangeboten, Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, Vorteilsausgleichung, Einsatz von gebrauchten Ersatzteilen ... etc.).

Vor diesem Hintergrund kann generell nicht mehr gesagt werden, dass die Regulierung von Verkehrsunfallschäden einfach gelagert sei. Auch wenn im Einzelfall eine vollumfängliche Regulierung erfolgt, ist dem doch eine Prüfung vorausgegangen, damit der Geschädigte nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig geltend macht. Für diese Prüfung aber der auf der Geschädigte sich regelmäßig eines Anwalts bedienen ..."

Rainer Sonntag

Fachanwalt für Verkehrsrecht